

**Förderung der Nachrüstung von Rußpartikelfiltern in Fahrgastschiffen
im Berliner Umweltentlastungsprogramm II (UEP II)
- Ergänzende Hinweise zum Förderschwerpunkt 6.2 -**

Auf Basis der Neufassung der Förderrichtlinie im UEP II soll, wo es technisch möglich ist, die freiwillige Nachrüstung von Rußpartikelfiltern in Fahrgastschiffen ermöglicht werden. Damit übernimmt das Land Berlin eine Vorreiterrolle bei der Reduzierung von Rußemissionen bei Fahrgastschiffen auf Bundeswasserstraßen.

Fahrgastschiffe weisen oft hohe spezifische Abgasemissionen auf, da die Abgasgrenzwerte für Schiffe weniger anspruchsvoll als für Kraftfahrzeuge sind und die Motoren häufig ein hohes Alter erreichen können. In einem Modellvorhaben zur Nachrüstung von Schiffsmotoren mit Partikelfiltern konnte gezeigt werden, dass eine Abscheideleistung von mehr als 90 % erreicht wird, bei einer gleichzeitig guten Dauerhaltbarkeit des Gesamtsystems.

Im Rahmen dieser UEP II-Förderung wird angestrebt,

- die Nachrüstung der Schiffsmotoren von etwa 100 Fahrgastschiffen finanziell zu unterstützen,
- die Partikelemissionen von Fahrgastschiffen um 60 % innerhalb und 30 % außerhalb des Gebiets der Umweltzone zu senken und
- dadurch die Dieselpartikel-Emissionen auf Wasserwegen um etwa 6 t/a, das entspricht 45 % der Partikelemissionen der Berliner Schifffahrt, zu reduzieren.

1. Finanzieller Rahmen

Es werden UEP II-Fördermittel i. H. v. 1,1 Mio. € EFRE eingesetzt, die durch den Eigenanteil der Begünstigten von voraussichtlich 1,1 Mio. € ergänzt werden. In Abhängigkeit von den Kosten des einzelnen Vorhabens (im Durchschnitt etwa 22.000,- €) würde sich so eine Förderung von ca. 100 Fahrgastschiffen ergeben.

2. Begünstigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Berliner Fahrgastschifffahrt mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin (i. d. R. die Reedereien, die BVG), deren umzurüstende Schiffe überwiegend im Berliner Stadtgebiet Fahrgäste befördern.

3. Förderung / Antragsverfahren

Entgegen dem üblichen Verfahren im UEP II ist für die „Modellhafte Förderung von Rußpartikelfiltern in Fahrgastschiffen“ der vollständige Antrag direkt einzureichen (keine Vorabstimmung). Die zur Antragsvorbereitung erforderlichen Unterlagen sind der UEP-Webseite zu entnehmen.

Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt gemäß Reihenfolge des Eingangs sowie der Vollständigkeit und Fördermittelverfügbarkeit. Unvollständige und fehlerhafte Anträge werden bis zur Vervollständigung zurück gestellt, jedoch nicht länger als 4 Monate nach Antragsingang. Sollten bis zur vollständigen Prüffähigkeit nicht mehr ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen, wird die Antragsbearbeitung insoweit eingestellt und der Antrag formell abgelehnt.

Ergänzend zur geltenden UEP II-Förderrichtlinie sind für die Förderung der Rußpartikelfilter die nachfolgend aufgeführten Fördervoraussetzungen zu beachten.

4. Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, d.h. es dürfen noch keine Aufträge zur Lieferung und/oder zum Einbau von Rußpartikelfiltern in die zu fördernden Schiffe abgeschlossen worden sein.

Diese Fördervoraussetzungen und Zusatzbestimmungen sowie die Binnenschiffsuntersuchungsordnung, insbesondere Kapitel 8a, in der jeweiligen aktuellen Fassung sind einzuhalten:

- a) Die mit den Partikelfiltern ausgestatteten Schiffe befinden sich im Eigentum des Antragstellers und werden überwiegend im Berliner Stadtgebiet eingesetzt. Auf Anforderung der Bewilligungsstelle kann der Einsatz der einzelnen Schiffe jederzeit nachgewiesen werden. Die mit der Förderung angeschafften Investitionsgüter werden noch mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens im Anlagevermögen des antragstellenden Betriebes bzw. seiner Betriebsstätte in Berlin verbleiben.
- b) Die zur Einhaltung der Funktionstüchtigkeit erforderlichen regelmäßigen Wartungen der Filter werden durchgeführt und dokumentiert. Die Ausgaben hierfür sind nicht förderfähig.
- c) Innerhalb des Zweckbindungszeitraums von 5 Jahren werden nicht mehr funktionstüchtige Partikelfilter auf Kosten des Antragstellers ersetzt.
- d) Der Partikelfiltertyp, der installiert werden soll, war an dem Berliner Praxistest beteiligt oder kann durch gleichwertige Untersuchungsergebnisse die Qualität seines Systems bezüglich Abscheideleistung und Dauerhaltbarkeit nachweisen und bescheinigen. Zur Nachrüstung verwendete Partikelminderungssysteme müssen die Möglichkeit einer aktiven Regeneration haben oder damit vergleichbar sein, inklusive Bypass eine Abscheiderate > 90 % haben und nach einer der folgenden Richtlinien zertifiziert sein: Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO), Richtlinie TRGS 554, Schweizer VERT-Prüfung oder FAD-Gütesiegel. Prüfanschlüsse (Rohr mit Verschlussstopfen 1/2“) sind jeweils vor und hinter dem Filtersystem (meint explizit hinter der Zusammenführung Abgasstrang Filter / Abgasstrang Bypass) zu installieren.
- e) Die Herstellererklärung bestätigt, dass der Hersteller mit seinem Abgasnachbehandlungssystem die Zusatzbestimmungen für Abgasnachbehandlungssysteme einhält.
Für Abgasbehandlungssysteme, die mit einem oder mehreren Additiven betrieben werden, ist die Freigabe des / der verwendeten Additivs /e für Gewässer durch das Umweltbundesamt notwendig.
- f) Aufzeichnungen des Datenloggers sind bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (gemäß Ausführungen im Zuwendungsbescheid) aufzubewahren und zur Auswertung zur Verfügung zu halten.
- g) Eine Bypassklappe ist gefordert auch für Hilfsmotoren, die zum sicheren Betrieb des Schiffes erforderlich sind.
- h) Nach 2 Jahren ist eine Sonderuntersuchung des Abgasnachbehandlungssystems durchzuführen. Die Details teilt die Schifffahrtsuntersuchungskommission mit.
- i) Der in der Typgenehmigung vorgeschriebene oder vom Motorenhersteller vorgegebene maximale Abgasgedruck darf nicht überschritten werden (Absicherung über Bypassklappe)
- j) Die Abgaswerte des jeweiligen Motors dürfen sich durch das Abgasnachbehandlungssystem nicht verschlechtern (insbesondere NOx)
- k) Die Temperaturentwicklung im Maschinenraum ist zu beachten, da durch ein Abgasnachbehandlungssystem Wärme zugeführt wird.
- l) Die Bypassklappe ist regelmäßig automatisch zu betätigen (während der Betriebszeit mindestens einmal monatlich).
- m) Die Zusatzbestimmungen für Abgasbehandlungssysteme (ANS) auf Binnenschiffen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO, insbesondere Kapitel 8a) in den jeweils gültigen Fassungen müssen eingehalten werden, damit die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK) die notwendige Abnahme der Filtersysteme erteilen kann.
- n) Meldeleuchten:

1. Eine Einrichtung zur Kontrolle der Funktion der Meldeleuchten und der Betriebsbereitschaft des Systems ist vorzusehen.
 2. Eine rote Meldeleuchte und ein akustischer Alarm für den Ausfall der Anlage sind zu installieren.
- o) Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.
- p) Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens.
- q) Die Fördermittel werden in den Jahren 2013 und 2014 bereitgestellt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung erfolgt ausschließlich als eine De-minimis Förderung unter den Voraussetzungen der VO 1998/2006 („De-minimis“-Verordnung)¹. Die Förderquote beträgt 50 %.
- b) Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist nicht möglich.

6. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind notwendige, nachgewiesene und angemessene Investitionsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die Investitionsausgaben umfassen:

- a) Den Rußpartikelfilter sowie die technische Anbindung an das Abgassystem des Schiffmotors.
- b) Den Einbau der Meldeleuchte inkl. Akustiksignal bei Ausfall des Partikelfilters.

Nicht förderfähig sind:

- a) Eigenleistungen des Begünstigten,
- b) Ausgaben für die ZSUK-Abnahme, sowie die Ausgaben die anfallen, falls die ZSUK die Abnahme nach Nr. 4 h an Dritte übertragen hat ,
- c) Ausgaben für die Wartung der Filter,
- d) Ersatzinvestitionen während der Zweckbindungsfrist,

7. Vergaberechtliche Bestimmungen

Aufgrund der geringen Förderquote ist die freihändige Vergabe zulässig (vgl. Nr. 6.4 der Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms II). Bei der Freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sofern für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt, ist dies zu begründen. Vergabeverfahren sind schriftlich und vollständig zu dokumentieren.

8. Durchführungsbestimmungen

- a) die Antragstellung ist möglich ab dem Tag der Veröffentlichung der ergänzenden Hinweisen zur Förderung der Nachrüstung von Rußpartikelfiltern in Fahrgastschiffen im Berliner Umweltentlastungsprogramm II (UEP II) auf der UEP-Homepage.
- b) Alle Anträge sind förmlich (allgemeines Antragsformular plus vorgegebene Anlagen) im Original und vollständig in Papierform und zusätzlich elektronisch per E-Mail oder Datenträger beim Programmträger B.&S.U. mbH (info@bsu-berlin.de) einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt nach der

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU vom 28.12.2006, L 379/5.

Reihenfolge des Antragseinganges **per Post**. Erst mit Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird bis zur Entscheidung über die Förderung (Bewilligung) ein entsprechendes Budget reserviert. Spätester Eingangstermin ist der **30.11.2013**.

- c) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei Bedarf kann nach Verausgabung von mindestens 50 % des bewilligten Projektvolumens, ein Zwischennachweis (ZN) eingereicht und eine erste Förderrate ausgezahlt werden.